

Ernährungsfragen in Württemberg.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

* Stuttgart, 10. August.

Die Württembergische Zweite Kammer nahm im Verlaufe ihrer Beratungen zu den Fragen der Volksernährung eine Reihe von Anträgen an, in denen u. a. verlangt wird: Nachdrückliche Förderung der Schaf- und Schweinezucht, Herabsetzung der Preise für Fleisch, Fleischwaren und Speisefette, Förderung der freiwilligen Mehrablieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch Gewährung von Prämien, Festsetzung eines, der herabgesetzten Stammwürze entsprechenden Verkaufshöchstpreises für Bier, Haftbarmachung der Behörden und einzelnen Personen für durch ihr Verschulden verdorbene Nahrungsmittel. Ein weiterer Antrag geht dahin, die Regierung zu ersuchen, bei den Maßnahmen der Reichsregierung zur Sicherung der Volksernährung für eine bessere Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, namentlich bezüglich der Preisfestsetzung, bei den zuständigen Reichsstellen entschieden einzutreten. Die Anträge wurden angenommen.

Der staatsrechtliche Ausschuss der Württembergischen zweiten Kammer befaßte sich wegen der ursprünglich verweigerten Haftzulassung des Landtagsabgeordneten Gschla mit der zu Beginn der Landtagsession aufgeworfenen Frage des Geltungsbereiches der in der Württembergischen Verfassungs-urkunde enthaltenen Bestimmungen und nahm einen Antrag an, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrat anzuregen, daß im § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung die Bestimmung, Abs. 2, Ziffer 1 gestrichen und dafür folgende Bestimmung aufgenommen werde: Die Bestimmungen zu Artikel 81 der Reichsverfassung finden auf die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und der Mitglieder entsprechende Anwendung.